

## Verhaltenskodex

### Präambel

Die Bundesvereinigung Logistik (BVL) ist eine neutrale Plattform für Manager/innen der Logistik aus den Führungsebenen von Industrie, Handel, Dienstleistung und Wissenschaft. Sie gibt Anregungen und Impulse für branchenübergreifende und zukunftsweisende logistische Konzepte für Einkauf und Logistik (Supply Chain Management) zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im In- und Ausland.

Zweck der BVL ist die Förderung der interdisziplinären Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass die BVL als neutrale Plattform Logistikverständnis in Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit schafft, logistische Probleme systematisch erfasst, Methoden und Verfahren für Problemlösungen interdisziplinär und branchenorientiert entwickelt sowie deren Anwendung fördert und stetig verbessert.

Die BVL bekennt sich zu einem rechtmäßigen, sozial verantwortungsvollen und ethischen Wirtschaftshandeln. Die BVL erwartet gleiches Verhalten von ihren Mitgliedern, allen Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für die BVL tätig sind und von allen Personen, mit denen die BVL geschäftliche Beziehungen führt oder die an Veranstaltungen der BVL teilnehmen.

Dieser Verhaltenskodex legt die wichtigsten Anforderungen fest, welche die BVL an ihre Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Geschäftspartner und Veranstaltungsteilnehmer/innen betreffend Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften stellt. Unser Ziel ist, in Kooperation und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit allen genannten Partnern die Einhaltung dieser Anforderungen sicher zu stellen.

Dieser Verhaltenskodex gilt für die BVL und alle Tochterunternehmen.

### § 1 Vorstand und Geschäftsführung

1. Vorstand und Geschäftsführung arbeiten zum Wohle der BVL eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen. Vorstand und Geschäftsführung sind gegenüber der BVL und ihren Organen zu Transparenz, Offenlegung und Vertraulichkeit verpflichtet.
2. Vorstand und Geschäftsführung sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Richtlinien und wirken auf deren Beachtung durch die Mitglieder hin.
3. Die ausreichende Informationsversorgung des Vorstands ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Vorstand. Die Geschäftsführung informiert den Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die BVL relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die BVL bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
4. Vorstand und Geschäftsführung sorgen für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der BVL. Es wird sichergestellt, dass Rechtsfragen durch entsprechend befähigte interne Mitarbeiter/innen oder externe Berater bearbeitet werden.

## **§ 2 Zuwendungen, Interessenkonflikte, Nebentätigkeiten**

1. Wer haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich für die BVL tätig ist,
  - a. darf im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren,
  - b. darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und nicht Geschäftschancen, die der BVL zustehen, für sich nutzen,
  - c. soll Interessenskonflikte unverzüglich offen legen und den Vorstand bzw. die Geschäftsführung hierüber informieren.
2. Alle Geschäfte zwischen der BVL einerseits und den Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Vorstands, sofern dieser nicht ohnehin den Verein beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.
3. Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Vorstands ausüben.

## **§ 3 Kartellrechtliche Richtlinien**

1. Die BVL wendet sich nachdrücklich gegen alle Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen mit dem Ziel oder der Wirkung, den Wettbewerb zu beschränken, zu verfälschen oder zu verhindern. Ebenso verwahrt sich die BVL gegen alle Bestrebungen zur Erringung und zum Missbrauch von Marktmacht sowie gegen die Koordination und Begrenzung des Wettbewerbsverhaltens unabhängiger Marktteilnehmer.
2. Die BVL erwartet von ihren Mitgliedern, ihren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n und von allen Teilnehmer/inne/n an Veranstaltungen der BVL stets die Vermeidung jedes kartellrechtswidrigen Verhaltens einschließlich entsprechender Vorbereitungshandlungen.
3. Vorstand und Geschäftsführung wirken aktiv auf die Unterlassung kartellrechtswidrigen Verhaltens hin, sofern sich hierfür Anhaltspunkte ergeben.
4. Vorstand und Geschäftsführung behalten sich Sanktionen gegen Mitglieder, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Teilnehmer an Veranstaltungen der BVL für den Fall vor, dass gegen diese kartellrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird.

## **§ 4 Datenschutz**

Die BVL versteht Datenschutz als den umfassenden Schutz aller personenbezogenen und vereinsbezogenen Daten vor jeder Form von Missbrauch.

Die BVL achtet das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung und beachtet insbesondere die Regelungen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder.

Vorstand und Geschäftsführung wirken aktiv auf die Unterlassung datenschutzwidrigen Verhaltens hin, sofern sich hierfür Anhaltspunkte ergeben.

Vorstand und Geschäftsführung behalten sich Sanktionen gegen Mitglieder, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Teilnehmer an Veranstaltungen der BVL für den Fall vor, dass gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen wird.

### **§ 5 Antidiskriminierung**

Die BVL lehnt jede Form der Diskriminierung ab. Die BVL trägt aktiv zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Gleichbehandlung und zur Vermeidung jeder Form der Diskriminierung bei.

### **§ 6 Reputationsschutz**

Die BVL ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ihre hervorragende Reputation angewiesen.

Die Vereinsmitglieder sowie alle haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sollen aktiv dazu beitragen, dass die Reputation der BVL erhalten und weiter verbessert wird.

### **§ 7 Arbeitssicherheit**

Die BVL ist überzeugt, dass Arbeitssicherheit eine notwendige Voraussetzung des Ausführens von jeglicher Arbeit ist. Die BVL schafft die technischen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen, um sicheres Arbeiten zu gewährleisten und gesundheitliche Risiken bei der Arbeitsausführung zu vermeiden.

Die BVL erkennt alle rechtlichen Grundlagen zur Arbeitssicherheit an, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz, und setzt die gesetzlichen Vorschriften sorgfältig um.

### **§ 8 Compliance**

Die BVL, ihr Vorstand und die Geschäftsführung anerkennen ihre Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Richtlinien. Die BVL, ihr Vorstand und die Geschäftsführung ergreifen alle zumutbaren Maßnahmen, um in diesem Sinne das regelkonforme Verhalten der BVL, ihrer Organe, haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Mitglieder zu gewährleisten. Maßstab für das Handeln der BVL ist darüber hinaus auch die Übereinstimmung mit allen gesellschaftlichen Richtlinien und Wertvorstellungen sowie Ethik und Moral.

### **§ 9 Sonstiges**

Die BVL wird diesen Kodex regelmäßig prüfen und – soweit erforderlich – Änderungen vornehmen. Die aktuellste Version des Kodex ist stets auf der Homepage der BVL zu finden: [www.bvl.de](http://www.bvl.de).

Alle Fragen den Kodex betreffend können an den Vorstand und die Geschäftsführung gerichtet werden.